

Wärmelieferungsvertrag

zwischen
dem gewerblichen Versorgungsunternehmen
ECG Energie Contracting Ges.m.b.H.
Seering 5, A-8141 Graz-Unterpemstätten
(in der Folge „WVU“ genannt)
und
Claudia KLASEK (Name)
Am Hofgärtel 16
Top: 2 Stg.: 4, Paulasgasse, „Am Hofgärtel“, A-1110 Wien; Mietbeginn
bzw. Wohnungskauf: 01.04.2003.....(Datum)
(in der Folge „Kunde“ genannt)

1. Zweck, Art und Umfang der Versorgung:

- 1.1.1 Das auf der Liegenschaft Paulasgasse, Am Hofgärtel, A-1110 Wien befindliche Objekt wird vom WVU mit Wärme versorgt. Der Anschluß wird vereinbart für:
- Raumheizung, Warmwasserbereitung
- 1.2 Die Wärmeversorgungsanlage des Hauseigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft wird direkt vom WVU versorgt. Kundenseitig ist daher kein Wärmetauscher erforderlich.
Die ECG Energie Contracting GesmbH ist für die Wartung, Betrieb und Störungsbehebung an der Heizzentrale verantwortlich. Bei Störungen an der Heizung oder Warmwasserbereitung ist die ECG Energie Contracting GesmbH mittels einer eigenen noch bekanntzugebenden Notrufnummer zu verständigen.
- 1.3 Als Wärmeträger dient Wasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 80°C.

2. Übergabestelle, Regel- und Meßeinrichtungen, Termine:

- 2.1 Die Messung der gelieferten Energie für das gesamte Objekt erfolgt mittels geeichtem Wärmemengenzähler in der Heizzentrale. Die Aufteilung der Verbräuche auf die einzelnen Bestände erfolgt anhand von Wohnungszählern. Die Aufteilung der Verbräuche auf die einzelnen Bestände erfolgt nach dem Heizkostenabrechnungsgesetz.
Bei fehlenden oder unplausiblen Verbrauchswerten erfolgen Verbrauchshochrechnungen lt. ÖNORM M 5930.
- 2.2 Die Wärmelieferung beginnt mit Abschluss des Wärmelieferungsvertrages. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Fertigstellungsmeldung. Der Kunde wird spätestens mit Beginn des Mietvertrages vom WVU Wärme beziehen.

3. Preise und Nebenkosten:**3.1 Anschlusskosten**

Keine Anschlusskosten

3.2 Wärmepreis

- 3.2.1 Für die Vergütung der an den Kunden gelieferten Wärmemenge ist das Tarif- und Preisblatt auf der Rückseite maßgeblich. Die Verrechnung der Kosten für die Wärmekostenaufteilung im Haus, der Kosten für Warmwasser, sowie der Kosten für die dazugehörige Verwaltung an die einzelnen Nutzer und Wärmeabnehmer führt die Firma Viterra Energy Services GmbH & Co KG in unserem Namen zu umseitig angeführten Preisen durch.

- 3.2.2 Der Wärmeverbrauch kann sich in den ersten beiden Jahren, infolge der Baufeuchtigkeit, um bis zu 20 % erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen:

- 4.1 Der Jahresgrundpreis ist ab dem Tage der Wärmebereitstellung an der Übergabestelle fällig und ist auch bei Nichtabnahme von Wärme (z.B. bei Leerstand oder bei Absperrung wegen Zahlungsverzug) zu entrichten. Für den Monat, in dem die Aufnahme oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt, ist der volle monatliche Teilbetrag des Jahresleistungspreises zu bezahlen. Es werden monatliche Akontovorschreibungen durchgeführt, die bis zum 5. des selbigen Monats zu bezahlen sind.
- 4.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gelangen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in der Höhe von 4% über der jeweiligen Bankrate zur Verrechnung. Bei Zahlungsverzug, sowohl vom Akonto als auch der Jahresabrechnung erfolgt eine Erstmahnung. Wird dieser nicht entsprochen, so folgt eine Zweitmahnung in der dem Wohnungsnutzer die Abschaltung der Wärmeversorgung angekündigt wird. Wird auch diese Frist nicht wahrgenommen, so erfolgt eine unverzügliche Sperre der Wärmezufuhr, die bis zur vollständigen Begleichung aller Rückstände inkl. aller entstandenen Nebenkosten aufrecht bleibt. Alle sich aus Mahn- u. Inkassoverfahren ergebenden Spesen sind vom Kunden zu tragen.
- 4.3 Im Falle der Nichtzahlung wird die offene Forderung an die Firma Viterra Energy Services GmbH & Co KG zediert, um die weitere Betreuung der Forderung durchführen zu können.
- 4.4 Sämtliche Zahlungen des Kunden sind an das in der Vorschreibung genannte Konto zu leisten.

5. Allgemeine Bestimmungen:

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Mietbeginn in Kraft und ist auf Dauer des Mietverhältnisses unkündbar; er endet mit Beendigung des Mietvertrages. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ECG schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.
- 5.3 Der Kunde ist der Wohnungsnutzer.
- 5.4 Gerichtsstand ist, wenn gesetzlich nicht anders geregelt, Wien.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, nur vom WVU Wärme zu beziehen.